



Brüssel, den 16. Mai 2022
(OR. fr)

8576/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0106(COD)**

LIMITE

**TELECOM 173
JAI 553
COPEN 145
CYBER 141
DATAPROTECT 115
EJUSTICE 47
COSI 108
IXIM 101
ENFOPOL 220
FREMP 83
RELEX 541
MI 321
COMPET 269
CODEC 570**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8115/20

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union
– Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz, KI-Gesetz) am 21. April 2021 angenommen.¹

¹ Dok. 8115/21.

2. Die Ziele des auf die Artikel 114 und 16 AEUV gestützten Kommissionsvorschlags bestehen in der Gewährleistung, dass die in der Union in Verkehr gebrachten und verwendeten KI-Systeme sicher sind und die geltenden Rechtsvorschriften über die Grundrechte und die Werte der Union wahren, der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Förderung von Investitionen und Innovation im Bereich KI, der Stärkung der Governance und der wirksamen Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften über Grundrechte und Sicherheit und der Erleichterung der Entwicklung eines Binnenmarkts für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen bei gleichzeitiger Verhinderung einer Marktfragmentierung.
3. Im Europäischen Parlament wurden sowohl der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) als auch der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) gemäß dem gemeinsamen Ausschussverfahren nach Artikel 58 als federführende Ausschüsse benannt. Es wurden zwei Ko-Berichtersteller benannt: Brando BENIFEI (S&D, Italien) aus dem IMCO-Ausschuss und Dragoș Tudorache (Renew, Rumänien) aus dem LIBE-Ausschuss. Neben den beiden oben genannten federführenden Ausschüssen wurden der Rechtsausschuss (JURI), der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) als assoziierte Ausschüsse benannt. Die Ko-Berichtersteller haben ihren Berichtsentwurf am 20. April 2022 veröffentlicht.
4. Sowohl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss als auch der Europäische Ausschuss der Regionen wurden zu dem Vorschlag konsultiert, wobei die beiden Organe am 15. Juni 2021 bzw. am 24. Juni 2021 förmlich um Stellungnahme ersucht wurden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 22. September 2021 abgegeben², während die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen am 2. Dezember 2021 folgte³.

² [Stellungnahme des EWSA zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(Gesetz über künstliche Intelligenz\) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.](#)

³ [Europäischer Ausschuss der Regionen: Europäisches Konzept für künstliche Intelligenz – Gesetz über künstliche Intelligenz \(revidierte Stellungnahme\).](#)

5. Am 18. Juni 2021 haben der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben.⁴
6. Die Europäische Zentralbank (EZB) wurde um Stellungnahme zu bestimmten Aspekten des Vorschlags ersucht, die in ihre Zuständigkeit oder Verantwortung fallen. Das förmliche Ersuchen wurde am 3. November 2021 vom Rat übermittelt. Die EZB hat ihre Stellungnahme am 29. Dezember 2021 abgegeben und sie der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) am 10. Februar 2022 vorgelegt.

II. BERATUNGEN IM RAT

7. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe TELECOM geprüft. Die Gruppe TELECOM hat unter portugiesischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und zwischen April und Juni 2021 mehrere Sitzungen und Workshops abgehalten.
8. Unter slowenischem Vorsitz hat die Gruppe TELECOM die Prüfung des Vorschlags in mehreren Sitzungen und Workshops fortgesetzt. Im Anschluss an diese Bemühungen wurde der gesamte Text des Verordnungsvorschlags von der Kommission ausführlich vorgestellt und von den Delegationen vorläufig geprüft. Darüber hinaus hat der slowenische Vorsitz eine halbtägige informelle Ratstagung der Ministerinnen und Minister für Telekommunikation veranstaltet, die ausschließlich dem Vorschlag für ein KI-Gesetz gewidmet war und auf der die Ministerinnen und Minister ihre Unterstützung für den horizontalen und menschenzentrierten Ansatz bei der Regulierung von KI bekräftigten. Schließlich hat der slowenische Vorsitz auf der Grundlage der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen den ersten Teilkompromissvorschlag zu den Artikeln 1 bis 7 und den Anhängen I bis III des Vorschlags für ein KI-Gesetz ausgearbeitet und ihn den Delegationen in der Sitzung der Gruppe TELECOM vom 30. November 2021 vorgelegt.

⁴ [EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 5/2021](#).

9. Der französische Vorsitz hat seine Arbeit mit einer Aussprache über den vom slowenischen Vorsitz ausgearbeiteten Teilkompromiss in der Sitzung der Gruppe TELECOM vom 11. Januar 2022 begonnen. Anschließend hat der französische Vorsitz die darauffolgenden Teile des ersten Kompromissvorschlags ausgearbeitet und dabei die schriftlichen Bemerkungen und Formulierungsvorschläge der Delegationen, die noch unter slowenischem Vorsitz (zu den Artikeln 8 bis 29 und Anhang IV) eingegangen waren, sowie die schriftlichen Bemerkungen und Formulierungsvorschläge zum restlichen Text (Artikel 30 bis 85 und Anhänge V bis IX), die von den meisten Delegationen Ende Januar 2022 vorgelegt wurden, berücksichtigt. Im Rahmen dieser Arbeiten hat der französische Vorsitz eine Reihe von Teilkompromisstexten zu den Artikeln 8 bis 85 sowie den Anhängen und Erwägungsgründen ausgearbeitet, die in den Sitzungen der Gruppe TELECOM vom 18. Januar 2022, 10. und 22. Februar 2022, 10. und 22. März 2022, 28. April 2022 und 5., 10. und 17. Mai 2022 vorgelegt und erörtert wurden. Um den besonderen Anliegen der Gemeinschaft „Justiz und Inneres“ Rechnung zu tragen, hat der französische Vorsitz außerdem einige Bestimmungen zu diesem Bereich auf der Grundlage des gesamten Verordnungsentwurfs überarbeitet. Diese Bestimmungen wurden anschließend in der Sitzung der Gruppe TELECOM vom 7. April 2022, die zusammen mit der JI-Gemeinschaft veranstaltet wurde, vorgestellt und erörtert. **Der französische Vorsitz hat die Ausarbeitung des ersten Kompromissvorschlags des Rates zum KI-Gesetz abgeschlossen.**
11. Darüber hinaus hat der französische Vorsitz die Delegationen der Gruppe TELECOM am 24. März 2022 ersucht, ihre schriftlichen Bemerkungen und Formulierungsvorschläge zu den überarbeiteten Artikeln 40 bis 55a vorzulegen, damit die Arbeit am zweiten Teilkompromisstext zum Vorschlag beginnen kann. Bis zum Ende seiner Amtszeit beabsichtigt der französische Vorsitz, die Bemerkungen zu den Artikeln 53 bis 55a (Maßnahmen zur Innovationsförderung) eingehender zu prüfen und den zweiten Teilkompromisstext zu diesen Artikeln in einer der letzten Sitzungen der Gruppe TELECOM im Juni 2022 zur Prüfung vorzulegen.

12. Inhaltlich hat der französische Vorsitz angesichts der Anwendbarkeit anderer wichtiger Rechtsvorschriften, die für die Entwicklung und den Einsatz von KI in der EU relevant sind, wie etwa der DSGVO, des EU-Verbraucherschutzrechts usw., den Text überarbeitet, um ein Gleichgewicht zwischen dem notwendigen Schutz der Sicherheit und der Grundrechte und der Notwendigkeit, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, herzustellen, indem den Interessenträgern klare und verhältnismäßige Regeln an die Hand gegeben werden, die die Entwicklung einer ethischen und verantwortungsvollen KI in der EU unterstützen.

Konkret sind die wichtigsten Fragen, die der französische Vorsitz in dem von ihm überarbeiteten Teil des ersten Kompromissvorschlags (Artikel 8 bis 85 und Anhänge IV bis IX) angegangen ist, die folgenden:

a) **Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme**

13. Viele der in Titel III Kapitel 2 des Vorschlags enthaltenen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme wurden präzisiert und angepasst, sodass sie weniger streng oder für die Interessenträger weniger belastend sind, z. B. in Bezug auf die Datenqualität oder auf die technische Dokumentation, die von KMU erstellt werden sollte, um nachzuweisen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme den Anforderungen entsprechen.
14. Darüber hinaus hat der französische Vorsitz im überarbeiteten Text anerkannt, dass einige Anforderungen miteinander unvereinbar sein könnten, was bei der Umsetzung Kompromisse erfordern könnte, z. B. in Bezug auf Genauigkeit und Robustheit, Schutz der Privatsphäre (Datenminimierung) oder Fairness. Diese Anerkennung sollte gewährleisten, dass Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen bei der Einrichtung ihrer Risikomanagementsysteme ein gewisses Maß an Flexibilität haben.

Ferner hat der französische Vorsitz präzisiert, welche Arten von Risiken von den Bestimmungen zum Risikomanagement erfasst sind, um sicherzustellen, dass Anbieter nur solche Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung von KI-Systemen angehen müssen, bei denen sie angemessene und realistische Maßnahmen ergreifen können.

b) **Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure in der KI-Wertschöpfungskette**

15. Da KI-Systeme im Rahmen komplexer Wertschöpfungsketten entwickelt und vertrieben werden, in denen die verschiedenen Akteure nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, hat der französische Vorsitz eine Reihe von Änderungen eingeführt, mit denen die Verteilung von Zuständigkeiten und Rollen klargestellt wird, um die Realität der Konzeption, des Inverkehrbringens bzw. des Betriebs eines KI-Systems besser abzubilden. So enthält der überarbeitete Text beispielsweise zusätzliche Bestimmungen, die eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Nutzern ermöglichen. Außerdem soll das Verhältnis zwischen den Zuständigkeiten im Rahmen des vorgeschlagenen KI-Gesetzes und denjenigen, die bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wie der DSGVO bestehen, geklärt werden.
16. Darüber hinaus hielt es der französische Vorsitz für wichtig, im Text deutlicher zu machen, in welchen Fällen andere Akteure der Wertschöpfungskette verpflichtet sind, die Zuständigkeiten eines Anbieters zu übernehmen.

c) **Konformitätsbewertung, Durchsetzung und Governance**

17. Um den Bedenken hinsichtlich der übermäßigen Komplexität des im KI-Gesetz vorgeschlagenen Compliance-Rahmens Rechnung zu tragen, hat der französische Vorsitz die Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren, die für jede Art von Hochrisiko-KI-System zu befolgen sind, in verschiedener Hinsicht klargestellt und vereinfacht, dabei jedoch die wesentlichen Elemente des von der Kommission vorgeschlagenen Ansatzes auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für den neuen Rechtsrahmen beibehalten.
18. Ferner hat der französische Vorsitz Änderungen an den Bestimmungen zur Marktüberwachung vorgenommen, um sie effizienter und leichter umsetzbar zu gestalten, und dabei der Notwendigkeit eines diesbezüglich verhältnismäßigen Ansatzes Rechnung getragen.

19. Zudem hat der französische Vorsitz die Bestimmungen über den KI-Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) erheblich geändert, um eine größere Autonomie zu gewährleisten und dessen Rolle in der Governance-Architektur des KI-Gesetzes zu stärken. Die Zusammensetzung des Ausschusses wurde geändert und umfasst nun Vertreter der Mitgliedstaaten und unabhängige Experten, wobei der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedstaaten gewählt wird. Der Ausschuss wird eine wichtigere Rolle bei der einheitlichen Anwendung des KI-Gesetzes spielen, indem er die Kommission berät und ihr Empfehlungen gibt, beispielsweise zur Notwendigkeit einer Änderung der Anhänge I und III, und indem er Stellungnahmen zu einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des KI-Gesetzes abgibt. Darüber hinaus wird der Ausschuss gemäß den vom französischen Vorsitz vorgenommenen Änderungen auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien, Expertengruppen und Netzwerken in Bezug auf das KI-Gesetz erleichtern.
20. Ganz allgemein hat der französische Vorsitz die Governance-Struktur vereinfacht, indem er das Konzept der Aufsichtsbehörde auf nationaler Ebene gestrichen hat, wodurch die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Benennung der für die Koordinierung und Umsetzung des KI-Gesetzes zuständigen Stellen erhalten. Aus denselben Gründen hat der französische Vorsitz auch die Fristen verlängert, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Bestimmungen zur Einrichtung der Governance-Architektur umsetzen sollten.
21. Angesichts des neuartigen und komplexen Charakters des vorgeschlagenen KI-Gesetzes und um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Durchführung der Verordnung zu unterstützen, hat der französische Vorsitz beschlossen, einen neuen Artikel aufzunehmen, mit dem die Kommission verpflichtet wird, Leitlinien für die Anwendung der Verordnung auszuarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf Themen wie der Anwendung der Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme, verbotenen KI-Praktiken und der praktischen Umsetzung der Bestimmungen über wesentliche Änderungen liegen sollte. Außerdem wird im Text klargestellt, dass diese Leitlinien sowohl von den Mitgliedstaaten als auch vom Ausschuss angefordert oder auf Initiative der Kommission ausgearbeitet werden könnten.

22. Schließlich wurden die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen des vorgeschlagenen KI-Gesetzes für KMU und Start-ups gesenkt, um deren Bedeutung im KI-Ökosystem gerecht zu werden und ihren besonderen Zwängen Rechnung zu tragen.
- d) **Bestimmungen über die Strafverfolgung**
23. Um den Besonderheiten und spezifischen Zwängen der Strafverfolgungsbehörden Rechnung zu tragen, hat der französische Vorsitz eine Reihe von Änderungen an den Bestimmungen über die Nutzung von KI-Systemen zu Strafverfolgungszwecken vorgenommen. Insbesondere wurden einige verwandte Definitionen wie „System zur biometrischen Kategorisierung“, „System zur biometrischen Identifizierung“ und „System zur biometrischen Identifizierung in Echtzeit“ präzisiert, um zu verdeutlichen, welche Situationen unter das Verbot nach Artikel 5 Absatz 1d fallen würden und welche Nutzungen nicht darunter fallen würden. Auch an den Bestimmungen in Artikel 5 Absätze 1d und 5a wurden einige Änderungen vorgenommen, um ihren Anwendungsbereich zu präzisieren und den Wortlaut an die Terminologie anzupassen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Justiz und Strafverfolgung verwendet wird.
24. Um den Strafverfolgungsbehörden in besonders dringenden Fällen mehr Flexibilität zu geben, wurde außerdem eine neue Bestimmung eingefügt, mit der die Möglichkeit vorgesehen wird, die Genehmigung dieser Behörden, vorübergehend von den Konformitätsbewertungsverfahren für Hochrisiko-KI-Systeme abzuweichen, nachträglich zu beantragen. Der Kompromissvorschlag sieht außerdem eine Ausnahme von den Transparenzpflichten für Nutzer von KI-Systemen vor, die zur Erkennung von Emotionen eingesetzt werden und für strafrechtliche Ermittlungen rechtlich zulässig sind.
25. Schließlich enthält der Kompromissvorschlag zahlreiche kleinere Änderungen, die eine größere Flexibilität bei der Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen durch Strafverfolgungsbehörden gewährleisten sollen, z. B. in Bezug auf Informationen, die zu ihren Hochrisiko-KI-Systemen in der EU-Datenbank gespeichert werden sollten, oder in Bezug auf die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit der Informationen, die sich im Besitz dieser Behörden befinden.

e) **KI zur allgemeinen Verwendung**

24. Der französische Vorsitz hat die Bestimmungen zu KI-Systemen zur allgemeinen Verwendung überarbeitet, um die Anforderungen und Pflichten zwischen den Anbietern solcher Systeme und den Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen, die sie nutzen könnten, ausgewogener zu gestalten. Die Bedingungen für das Inverkehrbringen solcher Systeme in der EU wurden mit dem allgemeinen Ziel des Vorschlags für ein KI-Gesetz in Einklang gebracht, das darin besteht, das Vertrauen in KI zu stärken und einen wettbewerbsfähigen, verantwortungsvollen und ethischen KI-Markt in der EU zu fördern. Die genannten Änderungen sollen eine gerechte Verteilung der Verantwortung und gleiche Wettbewerbsbedingungen entlang der gesamten KI-Wertschöpfungskette gewährleisten.

f) **Maßnahmen zur Innovationsförderung**

25. Um einen innovationsfreundlicheren und zukunftsfesteren Rechtsrahmen zu schaffen, hat der französische Vorsitz die Bestimmungen über Maßnahmen zur Innovationsförderung grundlegend geändert. Erstens wurde klargestellt, dass die KI-Reallabore, die eine kontrollierte Umgebung für die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme unter der direkten Aufsicht und Anleitung der zuständigen nationalen Behörden schaffen sollen, auch die Erprobung innovativer KI-Systeme unter Realbedingungen ermöglichen sollten. Zweitens wurden neue Bestimmungen aufgenommen, wonach KI-Systeme unter bestimmten Bedingungen unbeaufsichtigt unter Realbedingungen erprobt werden können. In beiden Fällen wird im Text erläutert, wie diese neuen Vorschriften im Verhältnis zu anderen bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften über Reallabore auszulegen sind. Um den Verwaltungsaufwand für kleine innovative Unternehmen zu verringern, sieht der Kompromiss schließlich eine spezielle Ausnahmeregelung vor, wonach Kleinunternehmen (im Sinne der EU-Definition) von der Pflicht zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems befreit werden, die als einer der größten Kostenpunkte für diese Akteure ausgemacht wurde.

III. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

26. Neben den wichtigsten Fragen, die im Kompromissvorschlag angegangen und oben dargelegt wurden, hat der französische Vorsitz die folgenden Punkte als zusätzliche Fragen ermittelt, die bei den weiteren Beratungen über den Vorschlag eingehender geprüft werden müssen:
- a) **Definition eines KI-Systems und Einstufung von KI-Systemen als hochriskant**
27. Einige Mitgliedstaaten sind nach wie vor der Auffassung, dass die Definition eines KI-Systems mehrdeutig und zu weit gefasst ist und keine hinreichend klaren Kriterien zur Unterscheidung von herkömmlicheren Softwaresystemen enthält. Zudem bestehen Zweifel an der Einstufung von KI-Systemen als hochriskant auf der Grundlage der allgemeinen Formulierung im Vorschlag, was Anlass zu Bedenken gibt, ob ein solcher Ansatz auch unbedenkliche KI-Systeme umfassen könnte, die wahrscheinlich keine schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen oder andere erhebliche Risiken nach sich ziehen. Diese Fragen sind für die Gesamtkonzeption des KI-Gesetzes von Bedeutung und erfordern weitere Beratungen.
- b) **Anpassung des Governance-Rahmens**
28. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, den Governance-Rahmen anzupassen, da eine zu dezentralisierte Anwendung auf nationaler Ebene im Cyberraum seine Grenzen haben könnte. Es könnte sinnvoll sein zu prüfen, ob der derzeit vorgeschlagene Governance-Rahmen zumindest teilweise überarbeitet werden könnte, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

c) **Zusätzliche Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Strafverfolgung**

29. Zwar haben sich einige Delegationen dafür ausgesprochen, ein gesondertes Rechtsinstrument oder zumindest ein gesondertes Kapitel im Vorschlag für ein KI-Gesetz in Betracht zu ziehen, das den besonderen Bedürfnissen bestimmter Behörden in den Bereichen Strafverfolgung, Migration, Asyl oder Finanzermittlungen gerecht würde, doch scheint die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten den derzeitigen horizontalen Ansatz des Vorschlags für ein KI-Gesetz zu unterstützen. Doch wenngleich der ausdrückliche Ausschluss der nationalen Sicherheit aus dem Anwendungsbereich des Vorschlags weitgehend begrüßt wurde, sind einige Delegationen nach wie vor der Ansicht, dass der Begriff der nationalen Sicherheit weiter präzisiert werden muss, um klarzustellen, was ausgeschlossen ist und was nicht. Darüber hinaus könnten die verschiedenen spezifischen Bestimmungen über die Strafverfolgung, die vom französischen Vorsitz teilweise überarbeitet wurden, eine eingehendere Prüfung und Feinabstimmung erfordern, z. B. die Bestimmungen zu verbotenen KI-Systemen und die in Artikel 5 vorgesehenen Ausnahmen, bezüglich derer einige Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen gefordert haben, während andere sich dafür ausgesprochen haben, dass der Einsatz von KI durch Strafverfolgungsbehörden weniger stark durch Verbote und Hochrisikoeinstufungen eingeschränkt werden sollte.

d) **Übertragung von Befugnissen an die Kommission**

30. Die Bestimmungen über die Möglichkeit, die Liste der in Anhang I festgelegten Techniken und Konzepte der künstlichen Intelligenz zu aktualisieren, sowie die Bestimmungen über die Aktualisierung der in Anhang III enthaltenen Liste der Hochrisiko-KI-Systeme müssen möglicherweise weiter angepasst werden. Sie sehen derzeit vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht über die Bewertung der Notwendigkeit solcher Änderungen vorlegen muss; einige Mitgliedstaaten haben jedoch darauf hingewiesen, dass eine derart weitreichende diesbezügliche Befugnisübertragung an die Kommission möglicherweise noch eingeschränkt werden muss.

e) **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

31. Wenngleich der französische Vorsitz im Zuge der Ausarbeitung erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um für Kohärenz und Synergien des vorgeschlagenen KI-Gesetzes mit dem allgemeinen Rechtsrahmen der EU zu sorgen, insbesondere mit den bestehenden Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung und des neuen Rechtsrahmens, ist nach wie vor eine weitere Prüfung erforderlich, um mögliche Rechtsabweichungen zu beseitigen, damit das Risiko der Nichteinhaltung minimiert, Rechtsunsicherheit und Doppelarbeit vermieden und die Durchsetzungsbemühungen erleichtert werden.

IV. FAZIT

32. Der AStV wird ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung am 3. Juni 2022 vorgelegt werden kann.